



Die Wasserversorgung Oberkirch AG (WVO) erlässt gestützt auf Art. 27 Abs. 5 Wasserversorgungsreglement (WVR) der Gemeinde Oberkirch vom 30. November 2009 und den Beschluss des Verwaltungsrates vom 15. Mai 2019 folgenden

Wassertarif

gültig ab 01. Januar 2020

1. Einmalige Gebühren

1.1 Anschlussgebühren (Art. 28)

1.1.1 Neubauten:

1.5% des Gebäudeversicherungswertes.

Die Anschlussgebühr wird für alle Gebäude berechnet. Reduzierte Ansätze sind unter den Ziffern 1.1.2 und 1.2.1 abschliessend festgehalten.

1.1.2 Für Erweiterungen, Um-, An- und Aufbauten mit und ohne Wasserinstallationen:

1.0% des Differenzbetrages zwischen dem bisherigen und dem neuen Gebäudeversicherungswert, wenn die Differenz dieser beiden Werte den Betrag von Fr. 70'000.- übersteigt. Ist der neue Gebäudeversicherungswert höher als Fr. 70'000.- berechnet sich die zusätzliche Gebühr vom ganzen Betrag.

Nur die wertvermehrenden Investitionen gemäss Gebäudeversicherungspolice sind gebührenpflichtig. Fassadenrenovationen und Isolationsverbesserungen sind anschlussgebührenfrei.

Sind im neuen Gebäudeversicherungswert Aufschläge für andere Gebäudeteile inbegriffen, so können zur Festlegung der Anschlussgebühr die Schätzungsblätter oder die Bauabrechnung eingesehen werden.

1.1.3 Für Neubauten anstelle von Altbauten:

1.5% des Differenzbetrages zwischen dem Gebäudeversicherungswert der beiden Bauten.

1.2 Beiträge (Art. 29)

1.2.1 Gebäude ohne Anschluss an die WVO:

0.5% des Gebäudeversicherungswertes, wenn die Gebäude im Hydrantenbereich liegen.

1.2.2 Erschliessungskosten für die Neuerschliessung von Bauland:

Die Kostenteiler sind wie folgt:

- Hauptleitungen:	Sanitärarbeiten	100% zu Lasten der WVO
	Grabenbauarbeiten	100% zu Lasten der Erschliessung
- Hauszuleitungen:	Alle Arbeiten	100% zu Lasten der Erschliessung

2. Jährliche Gebühren (Art. 31)

2.1 Grundgebühr

Die jährliche Grundgebühr inkl. Miete für einen Wasserzähler beträgt für

- Einfamilienhäuser: Fr. 100.-
- Doppeleinfamilienhäuser: Fr. 100.- je Haus
- Reiheneinfamilienhäuser: Fr. 100.- je Haus
- Mehrfamilienhäuser: Fr. 100.- für die erste Wohnung
Fr. 50.- für jede weitere Wohnung
- Landwirtschaft Fr. 150.- für Landwirtschaft und die erste Wohnung
Fr. 50.- für jede weitere Wohnung
- Industrie und Gewerbe: 0.2 ‰ des Gebäudeversicherungswertes, jedoch
mindestens Fr. 100.-
- Öffentliche Bauten: 0.2 ‰ des Gebäudeversicherungswertes, jedoch
mindestens Fr. 100.-

Die Miete für jeden weiteren Wasserzähler beträgt Fr. 100.-.

2.2 Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.20 pro m³.

2.3 Bereitstellungsgebühr für Sprinkleranlagen

Die jährliche Bereitstellungsgebühr für Sprinkleranlagen beträgt für die erforderlichen Sprinklerwassermengen gemäss Abnahmeprotokoll der Gebäudeversicherung Luzern Fr. 0.35 pro Liter und Minute.

3. Bauwasser

3.1 Abgabe ohne Wasserzähler

Die Wasserabgabe zu Bauzwecken wird nach dem Gebäudevolumen (umbauter Raum nach SIA-Norm) verrechnet.

Fr. 0.15 pro m³ für Massivbauten

Fr. 0.10 pro m³ für vorwiegend Holz- und Stahlkonstruktionen

3.2 Abgaben mit Wasserzähler

In Ausnahmefällen erfolgt die Wasserabgabe über Wasserzähler mit der gültigen Verbrauchsgebühr. Die WVO stellt den Wasserzähler zur Verfügung. Die Montage- und Demontearbeiten gehen zu Lasten des Bauherrn.

4. Andere Wasserbezüge

4.1 Für andere Wasserbezüge wie für Strassenbauten, Reinigungen etc. werden die Wasserabgabebedingungen von Fall zu Fall vereinbart.

4.2 Wasserbezüge ab Hydranten (Art. 18)

Wasserbezüge ab Hydranten sind bewilligungs- und gebührenpflichtig.

Für Füllung eines Schwimmbades, Biotopes oder zu Bewässerungszwecken etc. gilt:

- a) Das Gesuch muss **schriftlich** bei der Geschäftsstelle eingereicht werden, mit der Angabe der Bezugsmenge.
- b) Die WVO erteilt den Auftrag für die notwendigen, temporären Installationen an den zuständigen Brunnenmeister.
- c) Die Kosten für die temporären Installationen (Wasseruhr etc.) trägt der Gesuchsteller und sind direkt dem beauftragten Brunnenmeister zu begleichen.

- d) Die WVO verrechnet zusätzlich eine Bewilligungs- und Bearbeitungsgebühr von Fr. 200.- pro Gesuch. Die Verbrauchsgebühr entspricht der Ziffer 2.2.

Ansonsten steht die Wasserentnahme ab Hydranten nur der Feuerwehr zu.

5. Verwaltungsgebühren (Art. 30)

Die WVO ist berechtigt, ihre Aufwendungen (Prüfung des Anschlussgesuches, Beizug von Fachleuten, Erteilung der Anschlussbewilligung, Kontrolle und Abnahme der Anlagen, Behandlung von Einsprachen) in Rechnung zu stellen.

6. Mehrwertsteuer

Sämtliche Gebühren und Kosten dieses Wassertarifes unterliegen der Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer wird in der Rechnung separat ausgewiesen.

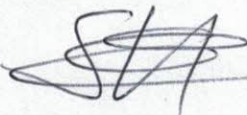
7. Inkrafttreten

Dieser Wassertarif tritt auf den 01. Januar 2020 in Kraft. Er ersetzt alle früheren Tarife.

Oberkirch, den 15. Mai 2019

Wasserversorgung Oberkirch AG

Josef Hunkeler
Präsident



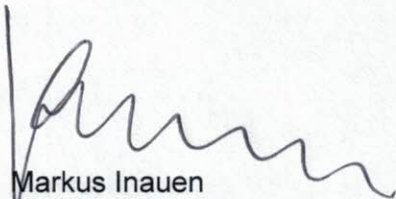
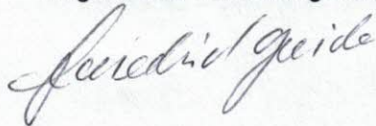
Genehmigt:

Gemeinderat Oberkirch



Ernst Roth
Präsident

Guido Friedrich
Mitglied des Verwaltungsrates



Markus Inauen
Gemeindeschreiber